

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen von ortsfesten Anlagen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (Stmk. AnlagenemissionsVO 2012)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ in ortsfesten Anlagen

Ortsfeste Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z 1 Immissionsschutzgesetz-Luft, die in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 idgF liegen und mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff (zB. „Heizöl extra leicht“, Erdgas oder Flüssiggas) betrieben werden.

§ 2

Übergangsbestimmung

(1) Bei bestehenden Anlagen ist § 1 nur anzuwenden, wenn:

1. die jeweilige Anlage zum Einsatz von emissionsärmeren Brennstoffen geeignet ist

oder

2. die Eignung zur Verwendung emissionsärmerer Brennstoffe mittels wirtschaftlich vertretbarer Umrüstungsmaßnahmen hergestellt werden kann. Diese Anlagen dürfen weiter mit „Heizöl leicht“ betrieben werden, bis jene Lagerbestände, die nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für diese Betriebsanlage vorhanden sind, aufgebraucht sind – längstens jedoch für drei Jahre.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Betrieb von allen Anlagen, im Sinne des § 1, mit „Heizöl leicht“ untersagt.

§ 3

Unionsrecht

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ... in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:

Dr. K u r z m a n n